

e. 14 / 19

# Monatsblätter.

---

Herausgegeben

von der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte  
und Altertumskunde.

---

Neunzehnter Jahrgang.

1905.

---

Stettin.

Druck von Herrcke & Lebeling.

1905.

Stonoksiążki

Wydawca

1900

Wydawnictwo dla Pomorskiego Okręgu  
i dla Wielkopolski



C. 14

A

Wydawca

Wydawnictwo dla Pomorskiego Okręgu i dla Wielkopolski

1900

# Monatsblätter.

Herausgegeben

von der

**Gesellschaft für Pommersche Geschichte  
und Altertumskunde.**

---

Der Nachdruck des Inhaltes dieser Monatsblätter ist unter Quellenangabe  
gestattet.

---

## Nachruf.

Am 13. Dezember 1904 starb nach seihen vollendeten 78. Lebensjahre der Professor an der Universität in Greifswald **Dr. Theodor Pyl**. Seit mehr als 50 Jahren war er als Dozent für Kunstgeschichte, sowie für pommersche Geschichte und Altertumskunde an der Hochschule tätig. Auf Grund der sorgfältigsten Studien hat er zahlreiche Arbeiten namentlich zur Geschichte Greifswalds veröffentlicht, die zu den bedeutendsten und wertvollsten Werken der heimatlichen Geschichte gehören. Mit unserer Gesellschaft, deren Ehrenmitglied er war, hat er auch sonst in enger Verbindung gestanden und lange Jahre die frühere vorpommersche Abteilung geleitet. Sein Name wird in der pommerschen Geschichtsforschung unvergessen sein.

**Der Vorstand der Gesellschaft  
für Pommersche Geschichte und Altertumskunde.**

## Ordnung der Stadtdiener Stettins vom 6. April 1569.

(Kgl. Staatsarchiv Stettin: Dep. Stadt Stettin: Tit. XI. Gener. Nr. 2.)

Wir Bürgermeister und Rat der Stadt Alten=Stettin vor uns und unsere Nachkommen tun kund und bekennen, daß wir auf fleißiges Ansuchen unserer und der Stadt lieben getreuen Diener ihnen ihre alte Ordnung und Beliebung von neuem revidieret, verneuert und bestätigt, inmaßen wir sie hiermit verneuern und bestätigen von Worten zu Worten lautend, wie folgt:

In dem Namen der heiligen Dreieinigkeit Amen. Nachdem sich zwischen eines ehrbaren Rats Dienern oftmals allerhand Irrung und Zwiespalt erhoben und doch vor alters eines ehrb. Rats und der Stadt Diener unter sich gute einträchtige Ordnung, Brüderschaft und Regiment gehalten, auch unter ihnen von straffälligen Brüchen und anderer Verbündnis und Zulage in der Brüder Buch ein ziemlicher Vorrat von Jahr zu Jahren dergestalt gesammelt worden, daß damit denjenigen, so von unserem lieben Herrn Gott mit Leibes Schwachheit, Unglück und Unvermögenheit heimgesucht worden, Hülfe und Vorschub getan, und aber solch alles durch Absterben der ältesten Brüder und sonst in Abfall geraten, als haben die Ältesten samt der ganzen Brüderschaft folgende Artikel und Ordnung einträchtiglichen und willkürlichen unter ihnen aufzurichten beliebt und geschlossen, damit forthin unnötige Gezänk, Hader, Scheltwort und andere Zmpaß und Unordnung verhütet und abgestellt, dagegen unter ihnen ferner löbliche Ordnung, Zucht, Ehrbarkeit und gute brüderliche Einigkeit in gottseligem, christlichem und aufrichtigem Wandel erhalten werden möge.

Erstlich wollen die Brüder alle Jahre viermal, als auf die Quartale, ein gemein Zusammenkunft halten, daselbst ein jeder seine Irrungen, so einer mit dem andern wegen Zmpaß und Zunahegreifunge der Ämter und Dienste, auch andere

Beschwerunge und Obligen (?) vermelden soll. Und soll ein jeder bei seinem Amt für allen Dingen gottfürchtig, getreu und fleißig sein, auch zu Friede und Einigkeit, auch dazu sich besleißigen, daß er seines befohlenen Amtes treulich warte, gegen die Herren mit gebührlicher Reuerenz und Ehrerbietung jederzeit sich bescheidenlich und nüchtern verhalte.

Wenn ein neuer Diener angenommen wird, soll er sich auf die erstfolgende Zusammenkunft an den gewöhnlichen Ort verfügen, allda die Statuta und Ordnung lesen hören und alsfort nach Gelegenheit seines Dienstes, als der Stadthofmeister, Schulte, oberste Stadtdiener, Marktmeister, Baumschließer ein jeder einen Ort vom Taler, Reitknechte, Stallknecht und Holzpfänder acht Groschen, Torcknecht vier Groschen und ein Wagenknecht zwei Groschen in die Büchse geben.

Wenn man beieinander ist, sollen sich die Brüder züchtig und eingezogen halten, nicht unhöfliche Worte brauchen, das Bier nicht umgießen. Da sich aber einer oder mehr solcher Ungebühr unterstehen würde, der soll den verordneten Ältesten ein Taler zur Strafe verfallen sein und, imfall er sich der Strafe nicht unterwerfen würde, soll derselbe, wie vor alters gewesen, mit dem Stock gestrafet werden.

Sollen die Brüder, wenn ein ehrb. Rat beieinander, fleißig aufwarten, ein jeder auf seinen Herrn und Amt, dazu er bestellt ist. Es soll sich auch ein jeder auf Landtagen oder anderen Zügen und Reisen, auch sonsten jeder Zeit nüchtern und gegen einen ehrb. Rat mit gebührlicher Reuerenz und Ehrerbietung verhalten, in Verbadungen oder anderen befohlenen Sachen getreu, verschwiegen und fleißig sein, gegen die Bürger und Gemeine bescheidenlich halten und zu keinem Hader Ursach geben.

Wenn ein Rat Collationes hält aufm Rathause, dazu sonderlich Fremde und ehrliche Leute geladen, sollen sich die Brüder nicht vollsaufen, damit die Herren sich des Unfleißes nicht zu beschweren; würde aber einer sich desj selben Tags

volltrinken und seines Amtes nicht warten, soll er, wenn er das überwunden, ein Taler zur Strafe unnachlässig erlegen.

Soll keiner den andern an seinen Ehren mit ehrenrührigen und schmählischen Worten angreifen bei Pön einer Tonne Bier; und da er sich des weigerte, soll er in der Stätte stehn, da er ihn für gescholten.

Soll ein jeder Bruder zwei Jahre lang alle vier Zeiten 2 Groschen in die Büchse geben.

Wenn der Diener einer, seine Frau oder Kind verstorbt, sollen die Brüder samt ihren Frauen, sofern sie zu Hause sind, folgen und nicht außen bleiben, bei Pön 4 Gr. unablässig zu erlegen.

So der Diener einer samt seiner Frau sterben würde und einen Sohn nach sich lassen, sollen die Brüder helfen, daß er zur Schulen gehalten werde, so lange bis er Leuten nütz werden und dienen kann.

Wenn man einem Bruder zu Grabe folget oder seiner Frau und Kindern, soll der Mann allwege ein Witten und die Frau ein Bierken in die Büchse geben.

So ein Diener nicht bei der Hand und der andere dasjenige, so ihm gebührte, seines Abwesens bestellen täte, soll er ihm den vierten Teil des gebührenden Lohnes jeder Zeit zu geben schuldig sein.

Es soll auch keiner dem andern in sein Amt vorsätzlich greifen, sondern ein jeder, was ihm befohlen, warten.

Wenn auch Irrungen zwischen den Dienern sich erhöhen, sollen sie solchs erstlich vor dem Stadthofmeister suchen, welcher sie zu vereinigen Macht haben soll. Und da sie der Hofmeister in der Güte nicht vergleichen könnte, sollen sie vor die Herren Rämmerer gewiesen werden. Da es auch nachmals nicht beigelegt werden könnte, soll es an einen ehrb. Rat gelangen und das schuldige Part ernstlich gestraft werden.

Das gesammelte Geld sollen die Alterleute in guter Acht haben und, wenn es so viel, daß man es auf Rente legen kann, austun der Brüderschaft zum Besten.

Wenn auch einer unter den Brüdern solches begehrt und etwa in Erkaufung eines eigenen Hauses anzulegen wüßte, soll es ihm für anderen, da er derwegen gute Versicherung mit Bürgen und Pfänden tun würde, fürgestreckt werden.

Wenn einer der Brüder alt, krank und schwach, soll ihm aus der Büchse alle Woche ein genauntes, als vier Groschen, zur Steuer gegeben werden.

Wenn einer der Diener krank, etwa geschlagen, gefallen oder sonst aus Verhängnis Gottes zu Schaden geriete, soll ihm auf sein Ansuchen aus der Büchse vorgestreckt werden. Solches soll er, wenn er wieder gesund wird, alle Quartal eines Theils, da es etwa auf einmal zu viel, erlegen.

Es soll auch ein jeder seine Rüstung, Rohre und anders, was ihm befohlen, rein und fertig halten, desgleichen die Diener, denen die Pferde befohlen, dieselbige fleißig warten.

Wenn die Herren oder Ratsgesandten über Feld reisen, sollen die reitenden Diener in guter Ordnung reiten und ihre Sachen in guter Acht haben und fein ordentlich bei einander herziehen, wie sich das gebühret, damit sie nicht hin und wieder ein jeder nach seinem Kopf reiten und Schimpf einlegen mögen.

Und sollen die Diener allesamt sich in allen Dingen gegen den Stadthofmeister gehorsamlich verhalten und, was er ihnen im Namen des Rats ansagt und auferlegt, mit Fleiß und treulich ausrichten.

Zu Urkund aller und jeder dieser unserer Diener Beliebung und Ordnung einverleibten Punkte steter fester Haltung haben wir, Bürgermeister und Rat, obgedacht dieselbe mit unserem gewöhnlichen Stadtsiegel wissentlich befestiget, die gegeben ist den Mittwoch nach Palmarum im tausend fünf- hundert und neunundsechzigsten Jahre.

(L. S.)

## Wendische Götzenbilder oder Grabplatten in früher Christenzeit.

Im Fundament der Petrikirche zu Wolgast fand ich im Herbst des vergangenen Jahres nördlich vom Turmportale ein etwa 2 m langes und wohl 1 m breites Steinbild eingemauert, welches bei einer kurz zuvor vorgenommenen Tieflegung des Straßenpflasters mehr zutage gekommen war, so daß jetzt etwa die Hälfte der in Umrisslinien eingehauenen Zeichnung zu erkennen ist. In einer doppelten Umrahmungslinie sieht man ein gleicharmiges Kreuz und darüber eine figürliche Dar-



stellung, die bei der Roheit der Bearbeitung nicht erkannt und erst festgestellt werden kann, wenn der Granitblock freigelegt sein wird. Zur Beurteilung des auf der Seite liegenden Steinbildes füge ich eine Zeichnung derselben bei, so wie dasselbe in die Turmwand eingemauert ist und zur Hälfte sichtbar aus dem Erdboden hervorragt.

Auf den ersten Blick fällt die Ähnlichkeit dieses Bildwerkes mit den ältesten Steinbildwerken Pommerns, dem Swantewitstein in der Sakristei zu Altenkirchen, der Nonne in der Turmwand der Kirche zu Bergen auf Rügen, dem Heidenstein von Stolp (im Museum zu Stettin) und dem Wartislawstein bei Grüttow im Anklamer Kreise, auf. Die

Gleichartigkeit des Materials, der sehr rohen Darstellung mit demselben Typus, die Gleichheit der Behandlung, auch der mit den Rügener und den Stolper Steinbildern gleichartige Ort der Auffindung im Gemäuer der Kirche lassen es nicht zweifelhaft erscheinen, daß der Wolgaster Stein gleichaltrig mit den eben genannten Steinbildwerken ist und noch aus der Zeit des Übergangs der wendischen zur christlichen Kultur stammt. Schon des auf dem Wolgaster Steinbilde befindlichen Kreuzes wegen muß diese Skulptur wendischen Charakters mit den Gebräuchen des Christentums in Beziehung gebracht werden. Die liegende Stellung in der Turmmauer und am Kirchhofe, auf dem die Totenbestattung schon in der ersten christlichen Zeit üblich war, führt mich dazu, den Stein als eine der allerältesten Grabplatten anzusehen. Sie bezeichnet die Gruft eines der ersten Christen, die sich dicht am Turme befand. Die Entdeckung dieses alten Steinbildes und sein Befund sind geeignet, ein neues Licht auf die Steinbilder von Rügen und den sogenannten Götzenstein von Stolp zu werfen. Es bedarf keines besonderen Scharfblicks, in diesen Steinbildern nicht mehr, wie bisher, Götzenbilder, sondern Grabplatten aus der Zeit des ersten Christentums zu erblicken, die in plumper Darstellung noch wendischen Typus zeigen, wie ja bekanntlich der Swantewit in Altenkirchen das wendische, symbolische Trinkhorn trägt. Von dem Nonnensteine in Bergen ist wohl behauptet worden, daß er ursprünglich auch ein wendisches Götzenbild gewesen sei, aber doch ist auch zugegeben, daß der Stein, nachdem auf ihm das Attribut des Wendentums, das große Trinkhorn, abgemeißelt und in das Kreuz des Christentums umgewandelt war,<sup>1)</sup> schon in mittelalterlicher Zeit als Platte auf dem Grabe einer Bergener Nonne gelegen habe. Mehr noch als solche Tradition ist für mich ausschlaggebend, daß das Steinbild von Bergen sowohl, wie der Swantewit von Altenkirchen Gestalten abbilden, die erkennbar liegend

<sup>1)</sup> Dr. M. Weigel, Bildwerke aus altslawischer Zeit. Archiv für Anthropologie XXI, S. 54.

dargestellt sein sollen. Die Wendung des Oberkörpers der männlichen Figur nach links hin, wie man seit alters her die Toten stets einzufargen pflegt, und die unter den langen Gewändern nur wenig hervorsehenden Füße und deren perspektivische Zeichnung lassen über die liegende Stellung keinen Zweifel.

Die weitere Freilegung des Wolgaster Steines wird hoffentlich noch mehr Anhaltspunkte für seine Beurteilung und damit auch für die Beurteilung der sogenannten Götzensteine bringen, die nach meiner Meinung die ältesten Grabplatten Pommerns sind. A. Stubenrauch.

### Epitaph des Hofrats Rabener im Camminer Dom.

In den Baltischen Studien 1877, Seite 63 ff., beschreibt L. Rücken die Grabsteine im Camminer Dom und erwähnt Seite 82 ff. ein Epitaph des Hofrats Johann Gebhard Rabener in der Vorhalle der Satristei. Er gedenkt dabei einer Bleitafel, die 1848 bei dem Restaurationsbau des Domes in der Gruft gefunden wurde und auf der ein Fluch über diejenigen ausgesprochen wird, welche die Ruhe der Familie Rabener vor 150 Jahren stören würden. Infolgedessen sei damals die Gruft auch wieder zugeschüttet und die Gebeine an ihrem Ort belassen worden, während alle übrigen Leichenreste entfernt und auf dem Kirchhof bestattet wurden.

Die Bleitafel ist noch auf dem Archiv des Domes vorhanden und trägt folgende eingegrabene Inschrift:

Hoc sepulchrale dormitorium, ob pia officia in exornando hoc templo praestita, reverendiss. capitulum A. 1682 concessit hereditarie electorali consiliario Dno. Johanni Gebhardo Rabenero ejusque familiae, a cujus extinctione centum et quinquaginta annis oclusum esse et nullius usui patere debet. Si quis, insciis et invitis

acquirentibus, alienum funus intulerit cineresve Rabenerianos turbaverit, diris devotus requiem et pacem non inveniat in haereditate justorum,

et omnis populus dicat

A M E N !

In der Sakristei hängen noch jetzt die zum Epitaph gehörenden fünf großen Ölgemälde der Rabenerschen Eheleute und ihrer drei Söhne. Die Bilder, in schweren, ovalen, geschnitzten Holzrahmen, sind von L. Rücken a. a. D. beschrieben. Zu dem Epitaph gehörten auch die beiden lebensgroßen Holzfiguren von Moses und Christus, die jetzt auf Sockeln zu beiden Seiten des vorderen Altars ihren Platz haben.

Cammin.

R. Spuhrmann.

## Bericht über die Versammlungen.

Dritte Versammlung am 17. Dezember 1904.

1. Herr Baumeister C. U. Fischer: Zwei ältere Bauten in Stettin.

Das ehemalige Loizenhause im sogenannten Schweizerhof versetzt uns in die Glanzzeit des ausgehenden Mittelalters. Das in gotischem Stil aufgeführte Gebäude liegt an einer Berglehne zwischen Fuhr- und Frauenstraße; es besteht aus dem Hauptgeschoß und zwei Obergeschossen; neben dem Hauptgebäude steht ein vierstöckiges Treppenhaus. Als Zeit der Erbauung ergibt sich die Mitte des 16. Jahrhunderts, d. i. die Übergangszeit vom gotischen Baustil zum Stil der Renaissancezeit. Wenn nun auch das Loizenhause noch im gotischen Stil erbaut ist, so äußert sich die moderne Geschmacksrichtung doch bereits in einzelnen Bauteilen der beiden Obergeschosse und vor allem in der Errichtung des Treppenturmes. Der alte Durchgang durch das Gebäude, der noch heutigen Tages als öffentlicher Weg viel benutzt wird, stammt

aus dem Jahre 1533. Aus der Zeit des bald darauf erfolgten Umbaues dürfte die Holztäfelung an der Decke eines Saales stammen, welche noch jetzt im ersten Obergeschoß erhalten ist. Die Fassade des Voigtenhauses hat große Ähnlichkeit mit der Fassade des von Herzog Philipp I. im Jahre 1541 umgebauten Ückermünder Schlosses; beide Bauwerke scheinen von demselben Baumeister hergestellt zu sein; das Voigtenhaus ist aber wohl das frühere von beiden. Nach dem Zusammenbruch des einst sehr angesehenen Kaufhauses der Voigten im Jahre 1572, gelangte ihr städtischer Besitz wahrscheinlich in die Hände des Herzogs Johann Friedrich. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts bewohnte der schwedische General Rosenhand den Voigtenhof. Im Anfange des 18. Jahrhunderts ging er in den Besitz der aus der Schweiz stammenden Gebrüder Dubendorf über, und seitdem wurde ihm der Name „Schweizerhof“ beigelegt.

Das zweite Gebäude, welches gleichfalls unser Interesse in architektonischer Beziehung in Anspruch nimmt, ist das Eckhaus Louisenstraße 13, im Besitz des Herrn Kommissionsrats Wolfenhauer. Das aus zwei Geschossen und einem 3 Meter hohen Kellergeschoße bestehende Hauptgebäude ist mit einem Mansardendache gedeckt, während das niedrigere Nebengebäude, das sich in die Kleine Wollweberstraße erstreckt, ein Satteldach hat. Über der Mitte der Hauptfassade ist ein Giebelfeld mit Bildhauerarbeit in starkem Hochrelief angebracht. Auf dem Bilde sieht man einen Bacchus mit einer Weinflasche auf einem Fasse sitzen, das von Knaben gezogen wird; die Winkel des Giebels sind mit Säffern und Risten ausgefüllt; auf einer der letzteren ist ein B angebracht. Ein weiteres Giebelfeld mit Kindergruppen und antike Köpfe und Embleme verraten den Geschmack des Barockstils. Das Haus ist im Jahre 1721—1722 von dem Weinhändler Samuel Barz als Bauherrn erbaut worden. Dieser hatte sich nach den Bürgerlisten im Jahre 1704 als Kaufgeselle in Stettin niedergelassen. Lange war die Meinung verbreitet,

daß der Plan zu dem Gebäude von Andreas Schlüter entworfen sei; das ist jedoch unmöglich, weil Schlüter bereits im Jahre 1714 starb.

## 2. Herr Gymnasialdirektor Dr. Lemcke: Das angebliche Bild der Sidonia von Borcke.

Unter den Sammlungen der Gesellschaft befindet sich ein 87 cm hohes und 74 cm breites Ölgemälde, auf welchem zwei Frauengestalten, eine jugendliche und eine ältere, dargestellt sind; das soll nach alter Überlieferung die Sidonia von Borcke in ihrer Jugend und im Alter sein. Das Bild, welches der Gesellschaft von einer Stettiner Loge geschenkt ist, ist nicht das einzige. Ein zweites ähnliches Bild befindet sich im Schlosse zu Stargord und ein drittes in Gotha. Barthold, der das Bild anfangs für echt hielt, ist später von dieser Annahme zurückgekommen. Und das mit Recht. Denn das Kostüm, in welchem die etwa 20jährige Dame dargestellt ist, paßt keineswegs zu der Zeit um 1567, in die es fallen müßte, da Sidonia von Borcke um 1547 geboren ist. Wir haben in dem Bilde vielmehr eine allegorische Darstellung zu sehen, wie solche in der zweiten Hälfte des 16. und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts beliebt waren, und es dürfte etwa die *vanitas*, d. i. Eitelkeit, auf dem Bilde dargestellt sein: das schöne, reichgeschmückte Mädchen im Vordergrunde — im Gegensatz zu der Alten im Hintergrunde, die als der Tod aufzufassen sein dürfte. Solche Darstellungen sind aus der angeführten Zeit nicht eben selten überliefert. Der Künstler, der sie geschaffen hat, ist unter dem Namen des „Meisters der Halbfiguren“ bekannt.

## Literatur.

Bernhard, Graf v. Schwerin, Rgl. preuß. Oberst a. D.  
Zweiter Nachtrag zur Geschichte des Geschlechtes von Schwerin. Im Auftrage des v. Schwerin'schen Familien-

rats herausgegeben. Berlin 1904. Wilhelm Gronaus Buchdruckerei. Groß-Quart. V und 76 Seiten.

Der Mitarbeiter Gollmerts bei der großangelegten, 1878 erschienenen Geschichte des Geschlechtes v. Schwerin fügt dem ersten, von ihm selbständig bearbeiteten Nachtrage zur Geschichte seiner Familie, der vor fünfzehn Jahren herauskam, einen zweiten hinzu, der sofort durch sein wahrhaft glänzendes Gewand auffällt. Es ist nicht nur die große Zahl der Familienmitglieder, die zurzeit ohne die angeheirateten 330 Köpfe beträgt, auch nicht der große Wohlstand vieler Grafen und Herren v. Schwerin, sondern vor allem doch der rege Familiensinn dieses berühmten, vorwiegend pommerschen Geschlechtes, der eine solche splendide Ausstattung ermöglicht. Graf Bernhard v. Schwerin hat mit regem Sammeleifer und Forschertrieb alles zusammengetragen an Berichtigungen, Ergänzungen und Erweiterungen, dessen er habhaft werden konnte, und neben mannigfaltigen archivalischen Quellen auch die neueste Literatur, so das P. U.-B., Lemkes Kunstdenkmäler, M. Wehrmanns Geschichte von Pommern, die A. D. B., die Forsch. z. Brand. u. Preuß. Gesch. 2c., oft auch ganz entlegene Quellen fleißig benutzt. Hier und da ließe sich wohl noch Einiges nachtragen, so wäre für den Minister Graf Schwerin-Puzar auf Bernhards Tagebücher (Band III und IV) zu verweisen, von Bismarcks Gedanken und Erinnerungen zu geschweigen. Zuweilen laufen kleine Versehen unter, wie das bei einer solchen mühseligen Arbeit unausbleiblich ist. Im Jahre 1903 war vom 5. Bande des P. U.-B. nur die erste Hälfte erschienen, die noch nicht bis zum Jahre 1320 geht; das Adelsungische Diplomatarium befindet sich nicht im Staatsarchiv zu Stettin, sondern in der Bibliothek der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Altertumskunde daselbst. Friedlaenders *acta nationis Germanicae universitatis Bononiensis* sind eingesehen, dagegen anscheinend nicht die von demselben herausgegebenen Matrikeln der Greifswalder und Frankfurter Universität, sowie die anderer Universitäten. Noch immer kennen die meisten Genealogen diese für ihre Zwecke eminent wichtigen Quellen nicht. Der Schwerpunkt des Nachtrages beruht in den biographischen Ergänzungen. Auch in der neuesten Zeit hat die stattliche Eiche, die in dem großen Walde der deutschen Familien den Namen Schwerin trägt, eine Reihe von Sprossen getrieben, von denen sich schon jetzt urteilen läßt, daß sie sich in ihrer soliden Tüchtigkeit dem Freiherrn Otto v. Schwerin, dem Berater des Großen Kurfürsten, dem Feldmarschall und dem wackeren Minister Graf Schwerin-Puzar würdig anreihen, so der General der Infanterie Kurt v. Schwerin († 1884),

der Grafen Zieten-Schwerin auf Wustrau und vor allem der Vorsitzende des Deutschen Landwirtschaftsrats Graf Hans Schwerin-Löwitz, in dem das Zeug zu einem Brendenhoff solideren Schlages steckt. Beachtenswert sind einige Briefe Prinz Friedrich Karls an den General Kurt. Dem Texte beigegeben hat die Familie elf Bilder von Schwerinschen Landsitzen, unter denen besonders traulich der von Ducherow uns anlugt, während von ihnen der Bau der Burg Spantekow die meiste historische Bedeutung hat, und dreizehn Bildnisse, die zum Teil ungemein fesseln, so die feinen Köpfe des Generals Karl Magnus und Dittos v. Schwerin auf Altwigshagen, ferner das schöne Gesicht der Anna von Schwerin (vermutlich einer geborenen v. Armin) und die durchgeistigten Züge der Gräfin Sophie Schwerin, geb. Gräfin Dönhoff, der Gemahlin des Siegesboten von 1814 und empfindungsreichen Verfasserin wertvoller Tagebücher. Auch das Bild, das den Tod des jungen, von Runeberg besungenen Wilhelm Grafen v. Schwerin darstellt, soll erwähnt werden. Am interessantesten ist wohl der Kopf des Oberpräsidenten Otto v. Schwerin. v. P.

Max Wilhelm. Beiträge zu einer Chronik der Stadt Jarmen.

Zusammengestellt aus verschiedenen älteren Chroniken und Akten. Druck von P. Dietrich, Jarmen 1903.

Das einfach und bescheiden auftretende Büchlein enthält für die spätere Zeit manche, auch weitere Kreise interessierende Nachrichten. Was aus der älteren Zeit mitgeteilt wird, ist lückenhaft und zum Teil falsch. Es ist nicht nötig, einzelne Fehler aufzuzählen, aber wohl mag der Wunsch ausgesprochen werden, daß solche Dilettanten auf dem Gebiete der Lokalforschung, die es doch gewiß mit ihrer Arbeit gut meinen, sich ein wenig mehr bemühen mögen, an geeigneter Stelle Rat und Auskunft zu erbitten. Dadurch hätte sich auch für Jarmen ein brauchbareres Büchlein schaffen lassen, als es jetzt gelungen ist.

### Notizen.

Die von E. Ebeling besorgte Ausgabe des zweiten Stralsundischen Stadtbuches (1310—1342) findet in den Hanfsichen Geschichtsblättern 1903 (S. 155—168) eine ausführliche, sehr anerkennende Besprechung durch R. Koppmann.

In den Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg ist der 1. Band der von F. Hirsch besorgten Ausgabe des Tagebuchs Dietrich Sigismund von Buchs (1674—1683) erschienen (Leipzig, Duncker und Humblot 1904). Es ist bekannt, daß dies Tagebuch, das bisher nur in einer ungenauen und fehlerhaften Übersetzung veröffentlicht war, eine der wichtigsten Quellen für unsere Kenntnis von dem Feldzuge des Kurfürsten Friedrich Wilhelm in Pommern (1675—1679) ist. Namentlich ist es für die Belagerung Stettins im Jahre 1677 von hervorragender Bedeutung. Der vorliegende Band gibt die Eintragungen Buchs bis Ende September 1677.

Der um die Erforschung der Geschichte Stettins sehr verdiente Professor Dr. C. F. Meyer, der am 10. Oktober 1904 aus dem Leben geschieden ist, hat die von ihm vor einigen Jahren seinem Buche „Stettin zur Schwedenzeit“ (Stettin 1886) beigegebene Karte der Umgegend Stettins v. J. 1693 in wesentlich größerem Maßstabe gezeichnet hinterlassen. Sie ist jetzt mit einem kurzen Begleitwort veröffentlicht und durch Frau Professor Meyer (Stettin, Johannisstraße 2) zu beziehen. Die Karte kann ganz besonders dazu dienen, die Vorgänge bei den Belagerungen Stettins in den Jahren 1659, 1677 und 1713 zu erläutern, und ist deshalb auch vornehmlich für den Gebrauch in Schulen oder bei Vorträgen zu empfehlen.

Der Vorstand des Hanfischen Geschichtsvereins erläßt ein Preisauschreiben für eine Geschichte der deutschen Seefahrt von den ersten nachweisbaren Anfängen bis zu dem Zeitpunkte, wo durch das Gesetz vom 25. Oktober 1867 über die Nationalität der Rauffahrteischiffe die Partikularflaggen zugunsten der Flagge des Norddeutschen Bundes heruntergeholt wurden. Der Preis beträgt 3000 Mark, die ein hanfischer Kaufmann zur Verfügung gestellt hat. Das Ausschreiben mit den näheren Bestimmungen ist von der Redaktion dieser Blätter zu beziehen.

In den „Grenzboten“ 1901 (Heft 31—48) behandelt L. Kemmer sehr ausführlich die Sage vom Strandsegen und das Strandrecht an der deutschen Küste.

Aus R. Th. Gaedertz' Was ich am Wege fand. Neue Folge (Leipzig 1905) mag hier erwähnt werden der Aufsatz über den Sänger des Frithiof in Deutschland (S. 197—268), in dem mancherlei Beziehungen Stralfunds und Greifswalds zu Esaias Tegnér hervorgehoben werden. Ein Portrait Gottlieb Mohnikes, der 1826 eine Übersetzung Frithiofs veröffentlicht hat, ist beigegeben. Mit ihm schloß Tegnér enge Freundschaft und knüpfte regen Verkehr an. Ein Besuch des skandinavischen Dichters in Greifswald am 12. Juni 1833 wird ausführlicher beschrieben.

---

Ein in Stolp erschienener Hinterpommerscher Haus- und Familien-Kalender für 1905 enthält einige historische Beiträge besonders aus der Geschichte Stolps. Hingewiesen werden mag auch auf den kleinen Aufsatz von M. Gercke-Kentz über die Kirche zu Kentz.

---

Der 69. Jahrgang der Jahrbücher und Jahresberichte des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde (Schwerin 1904) enthält u. a. eine Zusammenstellung der Pastoren im Lande Stargard seit der Reformation (von Georg Krüger). Unter den Namen, die mit reichhaltigen biographischen Notizen ausgestattet sind, finden wir nicht wenige von solchen Geistlichen, die auch in Pommern bekannt sind. Genannt mögen nur werden die beiden Neubrandenburger Geistlichen Johann Berkmann (1523) und Georg Schermer (1566—1597).

---

Erschienen ist: Zur Geschichte und Urzeit des Landes Daber von Heinrich v. Dieft, Generalleutnant z. D. Stettin 1904. Kommissionsverlag von L. Saunier. Wir werden auf die interessante Arbeit später noch näher eingehen.

---

Das Werk von Erich Schmidt Geschichte des Deutschtums im Lande Posen unter polnischer Herrschaft (Bromberg, Mittlersche Buchhandlung 1904) ist auch für Pommern von großem Interesse nicht nur infolge seiner zahlreichen Beziehungen zu Polen, sondern auch wegen der in beiden Ländern oft sehr ähnlichen Verhältnisse.

---

## Mitteilungen.

Die Bibliothek (Karkutschstr. 13, Kgl. Staatsarchiv) ist geöffnet **Montags von 3–4 Uhr nachm.** und **Donnerstags von 12–1 Uhr.** Außerdem wird der Bibliothekar während der Dienststunden des Staatsarchivs (von 9–1 Uhr vorm.) Wünschen betreffend Benutzung der Bibliothek nach Möglichkeit entsprechen.

Zuschriften und Sendungen an die Bibliothek sind nur an die oben angegebene Adresse zu richten.

Die neu eingegangenen Zeitschriften liegen im Bibliothekszimmer zur Einsicht aus.

---

**Das Museum bleibt während des Winters geschlossen.**

Konservator Stubenrauch wohnt Hohenzollernstraße 5.

---

Die monatlichen Versammlungen finden in Stettin auch in diesem Winter in der Regel an jedem dritten Sonnabende des Monats im Bibliotheks-Zimmer des Vereinshauses statt.

**Vierte Versammlung in Gemeinschaft mit der Gesellschaft für Völker- und Erdkunde am Donnerstag, den 5. Januar 1905, im polytechnischen Saale des Konzerthauses.**

**Vortrag des Herrn Professor Dr. Conwenh-Danzig: Der Schutz der Naturdenkmäler.**

## Inhalt.

Nachruf. — Ordnung der Stadtdiener Stettins vom 6. April 1569. — Wendische Götzenbilder oder Grabtafeln in früherer Christenzeit. — Epitaph des Hofrats Rabener im Camminer Dom. — Bericht über die Versammlungen. — Literatur. — Notizen. — Mitteilungen.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. Wehrmann in Stettin.  
Druck und Verlag von Herrcke & Lebeling in Stettin.